

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB §§ 133, 137, 138, 139, 196, 616 Kündigungs-
 erschwerung; ZPO § 161

Leitsätze:

- 1) Der aus der zwingenden Natur der Vorschriften über die fristlose Entlassung aus wichtigem Grund abgeleitete Satz, daß fristlose Kündigungen nicht erschwert werden dürfen, ist in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig; er kann vielmehr nur dann Geltung beanspruchen, wenn es sich um eine für den kündigenden Vertragspartner unzumutbare Erschwerung seines fristlosen Kündigungsrechts handelt.
- 2) Ist bei einer Betriebsveräußerung der Veräußernde berechtigt, ein auf Lebenszeit abgeschlossenes Arbeitsverhältnis dann fristlos zu kündigen, wenn es ihm nicht gelingt, den Erwerber zur Übernahme des Arbeitsverhältnisses zu veranlassen, so enthält eine für einen solchen Fall dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugesicherte pensionsähnliche Leistung zwar objektiv eine Erschwerung der fristlosen Entlassung, eine solche Zusicherung bedeutet jedoch unter den gegebenen Umständen eine zumutbare Erschwerung des fristlosen Kündigungsrechts des Arbeitgebers.

Aktenzeichen: 5 AZR 395/62

Urteil des BAG vom 8. August 1963

LAG Saarbrücken



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 395/62

Sa 66/61 Saarbrücken

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. August 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. August 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Saarbrücken vom 25. Juli 1962 - Sa 66/61 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1) Der noch minderjährige Beklagte ist Alleinerbe der im Jahre 1950 verstorbenen Freifrau von I . Am 26. August 1938 schlossen der Vater des Klägers und die Freifrau von I einen notariellen Vertrag, der in seinem hier interessierenden Teil folgenden Inhalt hat:

"Die Freifrau Ida von I überträgt hierdurch dem Privatförster Otto W die Verwaltung ihres in den Gemeinden S , E und Sch belegenen Grundbesitzes (Waldungen). Der Verwalter W soll berechtigt sein, Teilgrundstücke der Liegenschaften zu verkaufen, zu vertauschen oder Grundstücke durch Kauf oder Tausch zu erwerben, die diesbezüglichen Bedingungen und evtl. sonstigen Verträge zu vereinbaren, die Grundstücke zu übergeben und in Besitz zu nehmen, die Auflassung zu erklären und entgegen zu nehmen, jegliche Eintragungen im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen. Der Beauftragte W ist verpflichtet, die Auftraggeberin als Klägerin oder als Beklagte vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Hierüber ist ihm am 18. Dezember 1925 eine gerichtlich beglaubigte, besondere Vollmacht erteilt. Wo diese Vollmacht nicht genügen sollte, soll dieser Vertrag die Vollmacht ersetzen. W ist berechtigt, die ihm erteilte Vollmacht auf Dritte zu übertragen, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter abzuschließen, Pachtzinsen, Kaufpreise und sonstige Außenstände zu erheben, darüber rechtsgültig zu quittieren und im Namen der Auftraggeberin alles das vorzunehmen, was er in Ansehung der Verwaltung für richtig hält.

Die Anstellung des Privatförsters Otto W erfolgt auf Lebenszeit und überträgt sich in gleichem Maße auf seinen Sohn Hubert und dessen Nachkommen, falls diese den Försterberuf ergreifen und die Verwaltung übernehmen wollen. Dieser Vertrag gilt auch für die Rechtsnachfolger der Freifrau von I ; diese sollen gehalten sein, Otto W , seinen Sohn Hubert und dessen Nachkommen zu den Bedingungen dieses Vertrages als Verwalter zu belassen, wenn die letzteren unter diesen Bedingungen die Verwaltung weiter führen wollen. Als Vergütung für die Dienstleistung erhält Otto W zuzüglich den Teil der Parzelle Nummer 21

.....

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Auf der bisher gemeinschaftlich bewirtschafteten Parzelle 21 hat Otto W Anpflanzungen vorgenommen; die ihm dadurch entstandenen Auslagen werden von der Freifrau von I erstattet. W verpflichtet sich, das ihm von der Freifrau von I übertragene Land nicht ohne Einwilligung derselben weiter zu veräußern; umgekehrt verpflichtet sich die Freifrau von I, ihre Waldgrundstücke nicht ohne Einwilligung von W weiter zu veräußern.

.....
Die Jagdnutzung steht allein dem Verwalter zu. Sie wird mit jährlich 180,-- RM veranschlagt. Dem Verwalter stehen ferner zu, die Gras- und Heunutzungen des Waldes sowie die Forst- und Hutgebühren bei Holzverkäufen irgendwelcher Art. W ist ferner berechtigt, für sich und seine Familie seinen Brand aus dem Wald zu nehmen und, falls sein Wohnhaus abbrennen sollte, sich das nötige Bauholz aus dem Bestand des Waldes zu nehmen. Bei Holzverkäufen hat W auf Verlangen der Freifrau von I oder ihrer Rechtsnachfolger Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen. Sollte der Vertrag durch Freifrau von I - oder einen Rechtsnachfolger nicht mehr beachtet werden, so soll diese oder der Rechtsnachfolger verpflichtet sein, Otto W oder seinem im Dienst befindlichen Nachfolger solange eine monatliche Rente von 200,-- RM oder den entsprechenden Wert in der dann geltenden Währung zu zahlen, als dieser unter normalen Umständen (Pensionierung) seinen Dienst versehen hätte. Eine Rückforderung der übereigneten Grundstücke ist ausgeschlossen.
.....".

2) Die Familie des Klägers stand seit drei Generationen als Förster im Dienste der Familie der Freifrau von I - . Der Kläger selbst war seit seinem 15. Lebensjahr auf dem Waldgut der Freifrau von I tätig. Ab 1946 übernahm er sämtliche Aufgaben seines inzwischen arbeitsunfähig gewordenen Vaters und übte seinen Dienst bis zum 31. Januar 1955 aus.

Der von der Freifrau von I zum Alleinerben eingesetzte, von seiner Mutter gesetzlich vertretene minderjährige Beklagte verkaufte mit Genehmigung des Vormundschaftsge-



- 4 -

richts das Waldgut im Jahre 1954 zum Preise von 33.000.000,-- ffrs. an das Saarland. Von diesem Verkauf hatte er den Kläger nicht unterrichtet. Nach seiner Eintragung im Grundbuch verbot der Erwerber dem Kläger jede Betätigung auf dem Waldgut.

3) Mit einer im Jahre 1955 beim Landgericht Saarbrücken erhobenen Klage verlangte der Kläger vom Beklagten Zahlung des notariell vereinbarten Rentenanspruchs für die Monate Februar und März 1955 sowie Erstattung der vorauslagten Sozialversicherungsbeiträge. Das Landgericht und auch das Oberlandesgericht Saarbrücken haben der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Beide Gerichte haben die Rechtswirksamkeit des notariellen Vertrages vom 26. August 1938 bejaht und eine wirksame Rechtsnachfolge des Klägers in die Position seines Vaters als Privatförster angenommen.

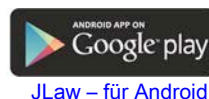
4) Mit seiner am 17. Januar 1961 beim Landgericht Saarbrücken eingereichten Klage verlangt der Kläger Zahlung der vertraglich vereinbarten monatlichen Rente in Höhe von je 40.200 ffrs = 341,98 DM für die Zeit vom 1. April 1955 bis 30. Juni 1959 und von je 386,-- DM für die Zeit vom 1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1959 sowie einen als Verzugsschaden entstandenen Währungsverlust in Höhe von 840,20 DM, also insgesamt 20.597,25 DM nebst Zinsen.

Der Beklagte bestreitet die Klageforderung dem Grunde und der Höhe nach. Er beruft sich vor allem auf die Sittenwidrigkeit des notariellen Vertrages vom 26. August 1938, auf fristlose Kündigung wegen Betriebsaufgabe, auf eine Pflicht des Klägers zur Schadenminderung und auf Verjährung. Die Einrede der Verjährung hält der Kläger deshalb für rechtsmißbräuchlich, weil schon während des Vorprozesses vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht Saarbrücken und auch in der Folgezeit ständig Vergleichsverhandlungen über die Abgeltung der gesamten Rentenforderung geführt worden seien.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen worden ist, und das Landesarbeitsgericht haben die Rechtswirksamkeit des notariellen Vertrages vom 26. August 1938 bejaht. Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Urteil hat das Landesarbeitsgericht eine Verjährung der Rentenansprüche des Klägers nur für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. Dezember 1955 angenommen. Es hat dem Kläger Rentenansprüche für die Jahre 1956 bis 1959 einschließlich zugesprochen. Einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch des Klägers hat es verneint.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1.

Der Senat ist in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht der Ansicht, daß sich die Klageansprüche in der jetzt noch geltend gemachten Höhe aus dem notariellen Vertrag vom 26. August 1938 rechtfertigen. Dieser Vertrag verstößt entgegen der Meinung der Revision nicht gegen die guten Sitten, wie sich im einzelnen aus folgendem ergibt:

1) Nach übereinstimmender Auffassung in Lehre und Rechtsprechung ist ein Vertrag gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn er sich nach seinem aus Inhalt, Beweggrund und Zweck zusammengesetzten Gesamtcharakter als sittenwidrig darstellt (vgl. statt aller: BAG 4, 274 [275] = AP Nr. 1 zu Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie; BAG in AP Nr. 1 zu § 138 BGB mit weiteren Nachweisen; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., Anm. 13 zu § 138 mit weiteren Nachweisen). Die Vorschrift des § 138 BGB setzt somit nicht nur den objektiven Widerspruch des Rechtsgeschäfts mit dem Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden voraus, sondern sie verlangt zusätzlich ein auf verwerflicher Gesinnung zumindest der begünstigten Partei beruhendes Verhalten (vgl. BAG, aaO; Erman, BGB, 3. Aufl., Anm. 7 zu § 138; Soergel-Siebert, aaO).

- 6 -

Bereits die Untersuchung des Vertrages nach seinem objektiven Gehalt läßt eine Sittenwidrigkeit nicht erkennen. Die dem Vater des Klägers in dem Vertrag eingeräumte starke Rechtsposition erweist sich bei Berücksichtigung aller Begleitumstände des Falles nicht als eine sittenwidrige Knebelung der Erblasserin und ihrer Rechtsnachfolger. Durch den Vertrag wurde die wirtschaftliche Freiheit der Erblasserin zwar beschränkt, aber nicht in einem Maße, daß sie nur noch Werkzeug ihres Vertragspartners war (vgl. Erman, aaO, Anm. 11 p zu § 138). Sie war vielmehr jederzeit rechtlich in der Lage, die nicht unwiderruflich erteilte Vollmacht zu widerrufen und dadurch dem Vater des Klägers bzw. dessen Rechtsnachfolger jede Befugnis zum Abschluß eines für sie bindenden Rechtsgeschäftes zu entziehen. Darüber hinaus berechtigte die Vollmacht auch nicht zum Verkauf ihres gesamten Grundbesitzes, sondern nur zur Veräußerung von Teilgrundstücken ihres Waldbesitzes im Rahmen der dem Vater des Klägers übertragenen Verwaltung. Die Gefahr einer Verschleuderung des Grundbesitzes der Erblasserin war somit nicht gegeben. Auch die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens stellt keinen Verstoß gegen § 138 BGB dar, da das Gesetz selbst eine derartige Möglichkeit vorsieht (§ 181 BGB).

Die vertraglich von der Erblasserin übernommene Verpflichtung, ihre Waldgrundstücke nicht ohne Einwilligung ihres Verwalters zu veräußern, mag zwar ungewöhnlich sein, vermag aber noch nicht die Annahme eines Knebelungsvertrages zu rechtfertigen. Diese Vertragsbestimmung konnte Rechtswirkungen nur rein obligatorischer Natur und nur im Verhältnis zwischen der Erblasserin und dem Vater des Klägers äußern, sie konnte deshalb allenfalls zu Schadensersatzansprüchen des Berechtigten führen. Dritten gegenüber wurde jedoch nach § 137 BGB die Verfügungsbefugnis der Erblasserin durch diese Vertragsklausel weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. Läßt aber § 137 Satz 2 BGB in abstracto

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



derartige schuldrechtliche Absprachen zu, so verstößt eine Vereinbarung dieses Inhalts nicht gegen das ethische Minimum, dessen Unterschreitung zur Nichtigkeit des Vertrages führt.

Die alleinige Jagdnutzung, die Gras- und Heunutzung des Waldes sowie die Forst- und Hutgebühren bei Holzverkäufen sollen nach dem Vertrag offensichtlich die gesamten wiederkehrenden Gegenleistungen für die Verwaltung des Grundbesitzes und die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des Verwalters darstellen. Nach den durch Bezugnahme auf die Gründe des Urteils des Oberlandesgerichts getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war das vom Vater des Klägers bzw. vom Kläger selbst auf diese Weise erhaltene Entgelt ohnehin nicht sehr hoch bemessen. Es lag immer noch unter dem vergleichswisen Gehalt eines Forstgehilfen. Ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung einseitig zu Lasten der Erblasserin ist daher nicht ersichtlich. Wenn die Erblasserin dem Vater des Klägers, der zur Zeit des Vertragsschlusses bereits 60 Jahre alt war und sein ganzes Leben lang im Dienste der Familie der Erblasserin gestanden hätte, "als Vergütung für die Dienstleistung" zusätzlich den Teil einer Grundstücksparzelle übereignete, so kann auch hierin unter den gegebenen Umständen kein Sittenverstoß erblickt werden. Soweit der Revisionskläger die hierfür maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts mit der Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) angreift, ist eine solche Rüge nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist erhoben worden und deshalb unzulässig (§ 554 Abs. 6 ZPO).

Bei Vertragsschluß war der Kläger als Gehilfe seines Vaters nach den getroffenen Feststellungen bereits 15 Jahre für die Erblasserin tätig. Die Bestimmung, die den Kläger als Rechtsnachfolger seines Vaters vorsieht, lag somit im Interesse beider Vertragsparteien und bedeutet keine Knebelung der Erblasserin. Dem Vater wurde die Sorge um die Zukunft des Sohnes abgenommen und die Erblasserin erhielt ihrem Wunsche entsprechend, wie sie auch in ihrer "Bestätigung" vom 15. August 1939 zum Ausdruck brachte, einen ihr

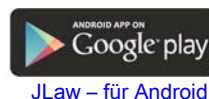


bereits vertrauten Verwalter. Ob die Erstreckung der Vertragsbindung auch auf die Nachkommen des Klägers objektiv einen Verstoß im Sinne des § 138 BGB erkennen läßt, kann dahinstehen. Denn für die Annahme des Bestehens einer verworflichen Gesinnung auf Seiten der Vertragsparteien, zumindest aber des Vaters des Klägers, die als subjektives Element zum Vorliegen eines objektiv sittenwidrigen Vertragsinhalts hinzutreten müßte, ergibt der Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte. Die Abfassung des Vertrages und die seiner Abfassung zugrunde liegenden Umstände sprechen dafür, daß die Rechtsverhältnisse der Parteien von einem starken gegenseitigen Vertrauen getragen waren, das sich auf die generationenlange Tätigkeit der Familie des Klägers im Dienste der Erblasserin und ihrer Rechtsvorgänger gründete. Bei dieser Sachlage lassen sich für die Ansicht der Revision, die Unerfahrenheit der Erblasserin sei in rücksichtsloser Weise ausgenutzt worden, keine zwingenden Gründe erkennen. Das Schreiben der Erblasserin vom 1. Juni 1950, in welchem diese dem Kläger gegenüber den gesamten Vertrag 12 Jahre nach seiner Abfassung bestätigt, deutet auf das Gegenteil hin. Aber selbst wenn man der Ansicht sein sollte, die Erstreckung der Vertragsbindung auf die Nachkommen des Klägers stelle objektiv einen Verstoß gegen § 138 BGB dar, würde die Nichtigkeit dieses Teils des Vertrages gemäß dem auch in den Fällen der Teilnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten zur Anwendung gelangenden § 139 BGB nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Parteien auch ohne die (nichtige) Nachfolgeklausel den Vertrag aufrechterhalten hätten. An diese an den Maßstäben des § 133 BGB orientierte Auslegung des Willens der Parteien ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, da sie weder in sich widerspruchsvoll ist noch gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt.



2) Die Nichtigkeit des Vertrages kann entgegen der Ansicht der Revision auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Vereitelung oder Erschwerung einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund im Falle einer Veräußerung des Waldbesitzes der Erblasserin durch sie oder ihre Rechtsnachfolger und die Nichtübernahme des Klägers durch den Erwerber aus der Bestimmung des Vertrages hergeleitet werden, die für diesen Fall der Erblasserin oder ihren Rechtsnachfolgern die Verpflichtung auferlegt, an den Vater des Klägers "oder seinen im Dienst befindlichen Nachfolger solange eine monatliche Rente von 200,-- RM oder den entsprechenden Wert in der dann geltenden Währung zu zahlen, als dieser unter normalen Umständen (Pensionierung) seinen Dienst versehen hätte".

Diese Vertragsklausel bedarf der Klarstellung: Sie sieht eindeutig eine Zahlungspflicht nicht schlechthin für alle Rechtsnachfolger des Vaters des Klägers vor, sondern nur eine solche für denjenigen, der sich im Zeitpunkt der Nichterfüllung des Vertrages als Verwalter bzw. Förster im Dienst befindet, also in concreto für den jetzigen Kläger. Zum anderen wird die Zahlungspflicht nicht schon ausgelöst durch jedwede Verletzung der der Erblasserin oder ihren Rechtsnachfolgern obliegenden Verpflichtungen. Es ist vielmehr offensichtlich nur an den Fall gedacht, daß eine Veräußerung des Betriebes erfolgt und der im Dienst befindliche Förster aus der Familie des Klägers in dem Betrieb - z.B. infolge Nichtübernahme durch den Erwerber - nicht mehr beschäftigt werden kann, also seinen Arbeitsplatz verliert. Es kann dahingestellt bleiben, ob die für einen solchen Fall vertraglich vorgesehene "Rentenzahlung" von 200,-- RM monatlich ihrem Sinn und Zweck nach eine pensionsähnliche Leistung darstellt, die an die Stelle des durch die Nichteinhaltung des Vertrages entstehenden Ausfalls des dem Kläger zustehenden bisherigen Entgelts treten soll, oder ob man sie ihrer Rechtsnatur nach für einen nach Art und Umfang vorweg bestimmten Schadenersatzanspruch des Klägers wegen Nichterfüllung hält. Denn auch im letzteren Fall wäre bei einer vernünftigen, dem Willen der Vertragspartner Rechnung tragenden und durch das Landes-



arbeitsgericht auch in dieser Weise erfolgten und insoweit das Revisionsgericht bindenden Auslegung dieser Vertragsklausel der Einwand, der Kläger habe seinen Einkommensverlust durch eine anderweitige nutzbringende Verwertung seiner Arbeitskraft mindern müssen (§ 254 BGB), ausgeschlossen. Ihre Motivierung findet diese Zahlungsverpflichtung, sofern man sie einer vorzeitigen Pensionierung gleichsetzen will, freilich nicht zwangsläufig in dem Umfang der Dienste des jeweiligen Stelleninhabers, sondern in der Gesamtheit der Dienste, die die Familie W in Generationen dem Dienstherrn erbracht hat. Das erscheint als eine Situation, die derjenigen ähnlich ist, unter der im Arbeitsleben zulässiger Weise auch sonst an Arbeitnehmer selbst oder deren Angehörige Ruhegelder zugesagt werden.

In der Zusicherung einer solchen Zahlung liegt auch keine unzulässige Kündigungserschwerung. Man mag in Betracht ziehen, daß bei einer Betriebsveräußerung der Veräußernde berechtigt ist, ein auf Lebenszeit abgeschlossenes Arbeitsverhältnis dann fristlos zu kündigen, wenn es ihm nicht gelingt, den Erwerber zur Übernahme des Arbeitsverhältnisses zu veranlassen. Wenn aber für einen solchen Fall eine pensionsähnliche Zusage gegeben wird, so ist das zwar zweifellos eine Erschwerung seines fristlosen Kündigungsrechts, aber nach den weithin geltenden Anschauungen unseres Arbeitslebens keine unzumutbare Erschwerung des fristlosen Kündigungsrechts. Dem aus der zwingenden Natur der Vorschriften über die fristlose Entlassung aus wichtigem Grund abgeleiteten Satz, daß fristlose Kündigungen nicht erschwert werden dürfen, vermag der Senat deshalb in dieser allgemeinen Fassung nicht zu folgen. Eine unzulässige Kündigungserschwerung liegt unbestreitbar immer dann vor, wenn beispielsweise bei einem die fristlose Kündigung des Arbeitnehmers rechtfertigenden wichtigen Grund, den der Arbeitnehmer schuldhafterweise gesetzt hat, für den Fall der Kündigung besondere Nachteile für den Kündigenden, so z.B. die Zahlung einer Vertragsstrafe, Abfindungssummen, Fortzahlung des Gehalts pp vereinbart werden (Hueck-Nipperdey, aaO, § 59 VII 5; Urteil des Senats vom 18. Dezember 1961).



in AP Nr. 1 zu § 626 BGB Kündigungserschwerung). Eine solche Erschwerung ist auch für den zur Kündigung berechtigten Vertragspartner regelmäßig unzumutbar. Geht dagegen der Arbeitgeber für den Fall, daß er aus einem von ihm gesetzten Grund den Vertrag nicht aufrechterhalten kann oder will und deshalb die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausspricht, dem Arbeitnehmer gegenüber eine nach den Umständen des Einzelfalles nicht unbillige Zahlungsverpflichtung ein, so wird eine hierin liegende Kündigungserschwerung in aller Regel zumutbar sein. Ob in einem solchen Fall eine Kündigungserschwerung doch unzumutbar sein kann, weil z.B. im Fall der Veräußerung des Betriebes der Arbeitnehmer den Übertritt in die Dienste des Erwerbers aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen ablehnt und so die für den Fall der Nichtweiterbeschäftigung vereinbarte Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers zur Auslösung bringt, kann dahinstehen. Denn vom Beklagten sind Tatsachen, die die Annahme des Vorliegens eines solchen Sachverhalts rechtfertigen, nicht vorgetragen. Für den zur Entscheidung gestellten Tatbestand liegt aber nach der Ansicht des Senats bei Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles eine unzumutbare, die Nichtigkeit der Zahlungsverpflichtung herbeiführende Erschwerung des fristlosen Kündigungsrechts nicht vor.

II.

Ist demnach der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag vom 26. August 1938 gültig, so hat das Landesarbeitsgericht auch das Vorliegen der für die Wirksamkeit der Zahlungsverpflichtung des Beklagten erforderlichen weiteren Voraussetzungen rechtsbedenkenfrei angenommen. Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen hat der Kläger den Försterberuf im Vertragssinne ergriffen und ist von der Erblasserin im Jahr 1946 anstelle seines dienstunfähig gewordenen Vaters in Dienst genommen worden. An diese mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO ebenso gebunden



wie an die auf der Auslegung der streitigen Vertragsklausel beruhende Annahme des Landesarbeitsgerichts, zwischen den Parteien sei mit der Rentenregelung inhaltlich eine pensionsähnliche nach Art und Umfang vorweggenommene Ersatzleistung für einen evtl. Ausfall des bisherigen Entgelts vereinbart worden. Damit entfallen die von der Revision an das Vorliegen eines uneigentlichen Strafgedinges im Sinne von § 343 Abs. 2 BGB geknüpften Ausführungen über das richterliche Ermäßigungsrecht für unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen.

Die durch das Landesarbeitsgericht erfolgte Umrechnung der in RM bestimmten Monatsrente auf die jeweils gültige Währung durch entsprechenden Kaufkraftvergleich wird von den Parteien nicht beanstandet.

III.

Fehl geht schließlich die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht eine Verjährung der Ansprüche des Klägers für die Jahre 1956 bis 1958 verneint. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend von der rechtlichen Überlegung ausgegangen, daß der wegen des vertragswidrigen Verhaltens des Beklagten an die Stelle der Lohnforderung getretene pensionsähnliche Zahlungsanspruch des Klägers der kurzen Verjährung des § 196 Abs. 1 Ziffer 8 BGB unterliegt, also in 2 Jahren verjährt (RGR, Komm. z. BGB, 11. Aufl., § 196 Anm. 54; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., § 196 Anm. 50; BAG 2, 23 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien vom Sommer 1958 bis zur Erhebung der Klage im Januar 1961 - mit zeitlichen Unterbrechungen - Vergleichsverhandlungen geführt. Nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen kann der Einrede der Verjährung der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengehalten werden, wenn der Schuldner den Gläubiger durch sein Verhalten, sei es auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat. Zu einem solchen Verhalten gehört insbesondere das Führen von Verhandlungen mit dem Ziele einer gütlichen Eini-



gung. Nach dem Wegfall der den Einwand des Rechtsmißbrauchs begründenden Umstände hat die Geltendmachung der Forderung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Diese Frist bestimmt sich nach den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs und den Umständen des Falles (RGR, Komm. z. BGB, 11. Aufl., § 222 Anm. 18 und 19 mit weit. Rechtsprechungshinweisen). Der Kläger hat mit der am 16. Januar 1961 eingereichten Klage zunächst seine in der Zeit vom 1. April 1955 bis 30. Juni 1956 entstandenen Forderungen eingeklagt. Er hatte nach den jahrelang geführten Vergleichsverhandlungen begründeten Anlaß zu der Annahme, der Beklagte werde im Kosteninteresse gegenüber den nach diesem Zeitpunkt fälligen Forderungen sowie mit Rücksicht auf das noch am 5. Januar 1961 erfolgte Inaussichtstellen einer evtl. Vergleichsmöglichkeit nicht die Verjährungseinrede erheben. Erst als er dem Schriftsatz des Beklagten vom 23. Februar 1961 entnehmen mußte, daß dies nicht der Fall war, hat er im März 1961 die Klage auf sämtliche bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung entstandenen Forderungen ausgedehnt. Unter diesen Umständen ist die Frist von etwas mehr als 2 Monaten seit der Beendigung der Vergleichsverhandlungen nicht als unangemessen lang anzusehen. Der Einrede der Verjährung konnte deshalb bis zu diesem Zeitpunkt vom Kläger der Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung mit Recht entgegengehalten werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher

Dr. Eck Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)